

Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG);

Allgemeinverfügung zur Anordnung von Beschränkungen für die im Bereich der Stadt Memmingen nicht oder nicht rechtzeitig angezeigten Versammlungen unter freiem Himmel vom 11.01.2024 bis einschließlich 15.02.2024 im Rahmen der „Aktionswoche zu Agrardiesel und Kfz-Steuerbefreiung“ des Deutschen Bauernverbandes bzw. zum Protest gegen das Vorhaben der Bundesregierung die Kfz-Steuerbefreiung für landwirtschaftliche Fahrzeuge und die Steuervergünstigungen für landwirtschaftlichen Dieselkraftstoff zu streichen

Die Stadt Memmingen erlässt gemäß Art. 15 Abs. 1 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG) i. V. m. Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

- I. In Ziffer V der Allgemeinverfügung der Stadt Memmingen vom 10.01.2023 wird die Angabe 29.01.2024 durch die Angabe 15.02.2024 ersetzt.
- II. In Ziffer II der Allgemeinverfügung wird die Angabe 15.01.2024 durch die Angabe 15.02.2024 ersetzt.
- III. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 29.01.2024 durch Veröffentlichung im Internet (www.memmingen.de/ankundigungen) und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 30.01.2024, 00:00 Uhr wirksam.

Gründe:

Die Stadt Memmingen ist als Kreisverwaltungsbehörde für die Festsetzung von Beschränkungen nach dem Bayerischen Versammlungsgesetz gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 1 BayVersG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 BayVersG kann die zuständige Behörde eine Versammlung beschränken, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

Auf die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe der Allgemeinverfügung vom 10.01.2024 wird vollumfänglich Bezug genommen. Am 18.01.2023 fand die abschließende Beratung des Haushaltsausschusses statt. Nachdem der Haushaltsausschuss an der Streichung der Agrardieselsubventionen festhält, kündigte der Bauerverbandspräsident an, die Demonstrationen ab Montag, den 22.01.2023 fortzusetzen. In den Medien und sozialen Netzwerken wird weiterhin dazu aufgerufen, dass entsprechende Demonstrationen durchgeführt werden sollen. Weitere Demonstrationen sind auch für das Zuständigkeitsgebiet der Stadt Memmingen zu erwarten. Somit besteht die in der Allgemeinverfügung vom 10.01.2024 dargelegte Gefahrenprognose unverändert fort. Da die Allgemeinverfügung vom 10.01.2024 bereits mit Ablauf des heutigen Tages enden würde kann zur Verhinderung eines unkontrollierten Versammlungsgeschehens und damit zur Gefahrenverhütung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung mit dem Erlass dieser Allgemeinverfügung nicht weiter zugewartet werden.

Die Anordnung in Ziffern I. ist gemäß Art. 25 BayVersG kraft Gesetz sofort vollziehbar.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Gemäß Art. 41 Abs. 4 S: 4 BayVwVfG kann in einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Da mit den Demonstrationen fortdauernd zu rechnen ist, wurde um den oben beschriebenen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung wirksam zu begegnen von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Klagen gegen diesen Bescheid haben aufgrund von Art. 25 BayVersG keine aufschiebende Wirkung.

Memmingen, 29.01.2024
Stadt Memmingen

Gez.

Schuhmaier
Leitender Rechtsdirektor